

# Gemeinde Pörtschach am Wörther See

pol. Bezirk Klagenfurt Land

9210 Pörtschach am Wörther See, Hauptstraße 153

Auskünfte: Ing. Günter Babin

e-mail: guenter.babin@ktn.gde.at

Telefon: +43 (0)4272/2810-20

Fax : +43 (0)4272/2810-50

## ANRAINERVERSTÄNDIGUNG

Zahl: 153-28/2018 Pörtschach am Wörther See am 10.04.2018/ LD

Bauwerber: **Dr. rer. soc. oec. Juliana Marinho Leschanz und Hagen Leschanz,**  
Auf der Werzer Leitn 9, 9210 Pörtschach am Wörther See

Betrifft: **Abänd. BB 153-129/2014 -**  
**Änderung Einfahrt Garage und Stützwand Außentreppe**

Die Bauwerber Dr. rer. soc. oec. Juliana Marinho Leschanz und Hagen Leschanz, haben mit Eingabe vom 08.03.2018 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Abänd. BB 153-129/2014 - Änderung Einfahrt Garage und Stützwand Außentreppe**, auf dem Grundstück **Nr.: 905/12, KG: Pörtschach am See, EZ: 973**, Auf der Werzer Leitn 9, angesucht.

Sie haben die Möglichkeit in den vollständigen Antrag am Bauamt der Gemeinde Pörtschach am Wörther See, Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung, Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

### Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Anrainer können erfolgreich gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, dass sie durch das Verfahren in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der K-BO 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen - insbesondere gestützt auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 K-BO 1996, usw. lit)

- a) die widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes
- b) die Bebauungsweise
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes
- d) die Lage des Vorhabens
- e) die Abstände von den Grundgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken
- f) die Bebauungshöhe
- g) die Brandsicherheit

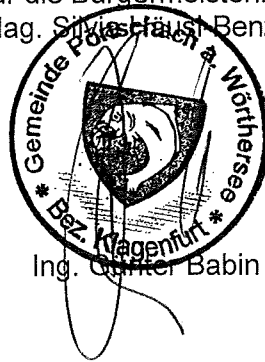
Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur **jene** Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. a bis g innerhalb der 2 Wochen Frist erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Zu einer mündlichen Verhandlung sind nur jene Anrainer persönlich zu laden, die öffentlich-rechtliche Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben haben. Ein Bescheid ist nur jenen Anrainern und Beteiligten zuzustellen welche öffentlich-rechtlichen

Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben haben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Die Behörde darf von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung von den Parteien öffentlich-rechtliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben wurden.

Für die Bürgermeisterin:  
Mag. Silvia Häsel-Benz



Ing. Gunter Babin

Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde unter [www.poertschach.gv.at](http://www.poertschach.gv.at)

Angeschlagen am: 10.04.2018

Abgenommen am: 25.04.2018